

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Erkenntnis 2004/1/28 2003/03/0306

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung;

Norm

GütbefG 1995 §9 Abs3;

VStG §9 Abs1;

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs4;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2003/03/0307 2003/03/0308 2003/03/0309
2003/03/0310 2003/03/0311

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sauberer und die Hofräte Dr. Bernegger und Dr. Berger als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerden der DP in A, Deutschland, vertreten durch Dr. Brigitte Weirather, Rechtsanwältin in 6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 34/II, gegen die Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland vom 13. November 2003, Zlen. E 038/02/2003.025/008 (protokolliert zu Zl.2003/03/0306), E 038/02/2003.026/008 (protokolliert zu Zl.2003/03/0307), E 038/02/2003.027/011 (protokolliert zu Zl.2003/03/0308), E 038/02/2003.028/008 (protokolliert zu Zl.2003/03/0309), E 038/02/2003.029/008 (protokolliert zu Zl.2003/03/0310) und E 038/02/2003.045/008 (protokolliert zu Zl.2003/03/0311), betreffend Übertretungen des GütbefG, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Auf Grund der Beschwerden und der diesen angeschlossenen Ausfertigungen des angefochtenen Bescheides ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Mit den angefochtenen Bescheiden wurde der Beschwerdeführerin als handelsrechtlicher Geschäftsführerin der näher angeführten GmbH jeweils eine Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs. 3 Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) zur Last gelegt. Es wurden über sie gemäß § 23 Abs. 1 Einleitung i.V.m. Abs. 4 zweiter Satz GütbefG jeweils Geldstrafen in der Höhe von EUR 2.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 5 Tagen) verhängt.

In den dagegen erhobenen Beschwerden wird Rechtswidrigkeit des Inhaltes und die Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die wegen ihres persönlichen und sachlichen Zusammenhangs zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen Beschwerden erwogen:

Da mit dem einen gleichartigen Beschwerdefall betreffenden hg. Erkenntnis vom 28. Jänner 2004, Zl. 2003/03/0305, über die auch in den vorliegenden Beschwerden aufgeworfenen Rechtsfragen bereits entschieden wurde, kann gemäß § 43 Abs. 2 VwGG auf die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses verwiesen werden.

Auch die vorliegenden Beschwerden waren daher gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 28. Jänner 2004

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003030306.X00

Im RIS seit

30.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at